

15.08.2025

**BV-Glas-Stellungnahme  
zu den überarbeiteten Referentenentwürfen des  
Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und  
nukleare Sicherheit:**

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Ände-  
rung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen  
(Bearbeitungsstand: 03.07.2025)**

**Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Än-  
derung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen  
(Bearbeitungsstand: 07.07.2025)**

### **Hintergrund**

Vom Bundesumweltministerium wurden am 15. Juli 2025 die überarbeiteten Entwürfe zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen in deutsches Recht in eine zweite Verbändeanhörung gegeben. Die Frist zur Stellungnahme zum Mantelgesetz und zur Mantelverordnung mit einer Vielzahl von Änderungen läuft bis zum 15. August 2025.

Die kurze Frist zur Stellungnahme zu den Entwürfen sieht der Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas) kritisch. Es ist schon grundsätzlich herausfordernd, sich zu einer derart umfangreichen Umsetzung von europäischem Recht innerhalb von vier Wochen eine Meinung zu bilden und diese innerhalb einer Branche abzustimmen. In der Hauptferienzeit ist diese Aufgabe nahezu unmöglich, und es kommen Zweifel daran auf, ob eine sinnvolle Beteiligung der Verbände gewünscht wird.

Bereits am 17.01.2025 hat sich der BV Glas im Rahmen der ersten Verbändeanhörung positioniert. Die Inhalte dieser Stellungnahme werden aufrechterhalten, sofern die Änderungen bzw. die Kommentierung im Folgenden davon nicht abweichen.

Insbesondere halten wir es weiterhin für wichtig, das Umweltrecht in Deutschland und in der EU weniger bürokratisch auszugestalten. Weitere Erleichterungen und Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind für die Industrie äußerst wichtig – gerade mit Blick auf die anstehenden Dekarbonisierungsprojekte – und sollten schnell auf den Weg gebracht werden.

Mit Blick auf ein mögliches so genanntes „Omnibusverfahren“ zur IED sollte überlegt werden, wie potenzielle Änderungen der zugrundeliegenden Richtlinie in das Rechtssetzungsverfahren aufgenommen werden können. Für die Unternehmen wäre es schwierig, wenn erst eine Umsetzung erfolgt, die dann kurzfristig wieder zurückgenommen werden müsste.

Der BV Glas schließt sich den Stellungnahmen des BDI (BDI-Stellungnahme zum Artikelgesetz, BDI-Stellungnahme zur Mantelverordnung und BDI zur IED-Umsetzung im Wasserrrecht jeweils vom 15.08.2025) vollumfänglich an und möchte ferner auf folgende Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht für die Unternehmen der Glasindustrie besonders relevant sind:

## Forderungen

### 1) Schlanke und unbürokratische 1:1-Umsetzung

Die überarbeitete EU-Richtlinie über Industriemissionen (IED) enthält zahlreiche Vorschriften, die zu erhöhter Bürokratie und finanziellen Belastungen für die Industrie führen. Bei der Umsetzung ist es daher wichtig, darauf zu achten, dass auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Belastungen entstehen, die über die 1:1-Umsetzung der IED hinausgehen. Die in der IED vorgesehenen Spielräume sollten genutzt und Doppelregelungen vermieden werden.

Ein konkretes Beispiel, welches die Unternehmen der Glasindustrie betrifft, sind die Vorschriften zur Umweltmanagementverordnung. Die Unternehmen haben seit Jahrzehnten viel Zeit, Ressourcen und Kosten in die Erfüllung dieser Anforderungen investiert und wären im weltweiten Wettbewerb benachteiligt, wenn ein zusätzliches IED-Umweltmanagementsystem gefordert würde. Daher sollte zumindest in der Begründung zu 45. BlmSchV klargestellt werden, dass die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 des 45. BlmSchV-Entwurfs durch ein bestehendes Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 vollumfänglich erfüllt werden.

### 2) Anforderungen der IED nur für IED-Anlagen umsetzen

Bei der Umsetzung der IED ist zu beachten, dass nicht alle nach dem Entwurf des BlmSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen auch unter die IED fallen. Die Ziele der IED sollten nur für die Anlagen umgesetzt werden, die von der europäischen Richtlinie erfasst werden.

### 3) Alle Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen

Bisher ist nur die Ausnahme aufgrund der technischen Merkmale einer Anlage (z. B. § 12a Abs. 2 BlmSchG-E) übernommen worden. Es fehlen noch die Ausnahmemöglichkeiten aufgrund des geographischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen, die in der IED formuliert sind. Hier bedarf es auch der 1:1-Umsetzung, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in den EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen. Deshalb sollten alle Ausnahmetatbestände umgesetzt werden.

## 4) Klare und verständliche Definitionen neuer Begrifflichkeiten

Die Umsetzung der IED in deutsches Recht sollte dazu genutzt werden, die Begrifflichkeiten eindeutig zu regeln.

In der europäischen Richtlinie werden u.a. folgende Begriffe verwendet:

- Art. 3 Abs. 5 IED: Emissionsgrenzwert
- Art. 3 Abs. 5a IED: Umweltleistungsgrenzwert
- Art. 3 Abs. 6 IED: Umweltqualitätsnorm
- Art. 3 Abs. 13 IED: mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte
- Art. 14a Abs. 2 IED: Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte der in den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte
- Art. 15 Abs. 4 IED: Grenzwerte für die Umweltleistung mit Bezug auf Wasser
- Art. 15 Abs. 4 IED: Richtwerte für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser

In den deutschen Entwürfen finden sich (zumindest) diese Definitionen:

- § 3 Abs. 6h BlmSchG: Umweltleistung
- § 3 Abs. 6e BlmSchG: Orientierungswerte für die Umweltleistung
- § 3 Abs. 6j BlmSchG: Umweltleistungsvergleichswerte
- § 3 Abs. 6k BlmSchG: mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte
- § 9 45. BlmSchV: Umweltleistungsgrenzwerte

Die Systematik der Umsetzung ist schwer verständlich und in der Kürze der Zeit war eine abschließende Bewertung daher nicht möglich. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass Anlagenbetreiber, Genehmigungsbehörden und Umwelt-Auditoren die Vorgaben eindeutig umsetzen können.

Besonders bei den Anlagen zur Glasherstellung stellt sich die Frage, wie Werte definiert werden können. Jede Anlage hat Besonderheiten in ihrer Produktpalette, der Anlagenausgestaltung und ihren Qualitätsansprüchen, Anlagen sind daher sehr selten vergleichbar. Ein weiterer Aspekt ist die unterschiedliche Laufzeit von Glasschmelzanlagen, die zu atypischen Zuständen führt (Wannenreparaturen). Außerdem erhöht sich der Ressourcenverbrauch während der Laufzeit. Wichtig für die Industrie ist auch die erforderliche Klarheit

darüber, wem die Überwachung, welcher der o.g. Werte obliegt und welche Rechtsfolgen bei einer Überschreitung eintreten.

## 5) 45. BlmSchV: Kein zusätzliches Chemikalienverzeichnis

Nach Auffassung des BV Glas sind die Anforderungen der IED bzgl. eines Chemikalienregisters im deutschen Recht bereits vollumfänglich umgesetzt. Dies umfasst sowohl das eigentliche Stoffverzeichnis sowie die Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf Umwelt und Gesundheit und die Alternativenprüfung (siehe BDI-Stellungnahme). Der Regelung in § 3 Abs. 4 Entwurf der 45. BlmSchV bedarf es daher nicht. Sie ist weder für Betriebe noch für Auditoren umsetzbar, insbesondere da sie keine Untergrenzen enthält.

## 6) BlmSchG: Keine Veröffentlichungspflicht von konsolidierten Genehmigungsauflagen, die nicht Teil des aktuellen Verfahrens sind

In § 10 Abs. 8a BlmSchG-Entwurf ist eine Ergänzung vorgesehen, wonach eine konsolidierte Fassung sämtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung im Internet zu veröffentlichen ist. Hier geht der Gesetzgeber weit über die Umsetzung von Art. 24 Abs. 2 Buchstabe a IED hinaus. Konsolidierte Genehmigungsauflagen sind dort nur für den Fall zur Veröffentlichung genannt, wenn sie im Rahmen des Verfahrens konsolidiert wurden. Eine Konsolidierung von Genehmigungsbestandteilen, die nicht Teil des aktuellen Verfahrens sind, ist nicht vorgesehen. Eine dahingehende Änderung würde bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern zum einen zu erheblichem bürokratischem Mehraufwand führen. Für eine einzelne Glasschmelzwanne an einem Standort umfasst das exemplarisch 130 Genehmigungen und Verfügungen. Zum anderen ist der rechtliche Status einer konsolidierten Auflagenliste fraglich bzw. Unklar. Es besteht die Gefahr, dass das rechtssichere Gerüst an bestehenden Genehmigungen dadurch aufgeweicht bzw. gestört wird.

## 7) BlmSchG: Nutzung und Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht als Betreiberpflicht

In § 5 Abs. 4 BlmSchG-E und § 3 Abs. 3 Nr. 3 Entwurf der 45. BlmSchV wird die Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien als Betreiberpflicht eingeführt. Der BV Glas spricht sich dagegen aus. Die Vorschrift geht über eine 1:1-Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe f) IED hinaus. Dort wird nur gefordert, dass die Nutzung und die Erzeugung erneuerbarer Energie gefördert werden sollen. Dabei handelt es sich um ein unverbindliches Förderprinzip und nicht um eine Pflicht des Betreibers. In dieser Hinsicht liegt die Priorität der Industrie in der Dekarbonisierung der Prozesse und nicht in der Erzeugung erneuerbarer Energien.

## 8) Wasserrecht: Keine Nachteile für Anlagenbetreiber bei verzögerter BVT-Umsetzung im Wasserrecht

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist muss explizit ausgeschlossen werden. Aufgrund der langen Wannenreisen und der hohen Investitionskosten sind wesentliche Änderungen in der Wasserführung in der Regel

nur innerhalb von Kaltreparaturen möglich. Änderungen erfordern eine enge Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden.

Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in Wasserrecht, die sich in der Vergangenheit bei vielen BVT-Umsetzungen gezeigt haben, dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten der Betreiber gehen. Es bedarf einer eindeutigen rechtssicheren Regelung, dass neue veröffentlichte BVT-Schlussfolgerungen nur für neue, erstmalige Genehmigungen/Zulassungen von IED-Anlagen einschlägig sind und nicht für Änderungen an bestehenden IED-Anlagen sowie bei neuen Inhalts- und Nebenbestimmungen. § 61c Abs. 6 Satz 2 WHG sollte entsprechend angepasst werden.

### **9) Verfahrensfristen im WHG einführen: Einheitliche Fristen für alle wasserrechtlichen Verfahren im WHG**

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Verfahren im Wasserrecht deutlich zu lange dauern. Dies liegt darin begründet, dass bei wasserrechtlichen Erlaubnissen verbindlich einzuhaltende Fristen für die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen fehlen. Daher fordert der BV Glas, dass analog zum Immissionsschutzrecht zeitliche Fristen für die Prüfung, Bearbeitung und Antragsbescheidung eingeführt werden.

**Der Bundesverband Glasindustrie e.V.** vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen der Glas herstellenden Industrie in Deutschland. Dazu zählen die Bereiche Flachglas, Behälterglas, Wirtschaftsglas, Glasfasern, Spezialglas sowie Glasbearbeitung und -veredelung. Der Branche gehören rund 400 Betriebe mit circa 54.000 Beschäftigten an. Der Gesamtumsatz betrug 2024 rund 11,3 Milliarden Euro.